

Richtlinien für die Teilnahme und Durchführung am Rosenmarkt rund um das Schloss Großlaupheim.

1. Marktort und Marktzeit

Die Stadt Laupheim veranstaltet jährlich den Rosenmarkt Schloss Großlaupheim. Dieser findet an folgendem Tag statt:

Samstag, 20.06.2026 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Der Veranstalter ist um ein ausgewogenes Warenangebot bemüht. Die Platzvergabe richtet sich deshalb insbesondere nachfolgenden Kriterien:

- a) Bei der Auswahl werden Waren berücksichtigt, die in besonderem Maße in Beziehung zum Rosenmarkt stehen und das gesamte Warenangebot des Marktes in einem ausgewogenen Verhältnis belassen.
- b) Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers ("bekannt und bewährt"), die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf von ausschlaggebender Bedeutung.

3. Standbetreiber

Der zugelassene Bewerber muss den Verkaufsstand in eigenem Namen betreiben. Die Übertragung einer Zulassung auf Dritte, auch auf Familienangehörige oder Rechts- und Betriebsnachfolger, ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.

4. Einweisung/Zuweisung

Die Standplätze wurden mit demselben Schreiben zugesagt.

5. Verkaufsstände

Es dürfen nur weiße Zelte bzw. weiße Sonnenschirme aufgestellt werden. Der Aufbau der Stände ist bereits am Freitagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich (auf eigenes Risiko). Am Markttag kann ab 06.00 Uhr mit dem Aufbau begonnen werden. Wegen der eingeschränkten Platzverhältnisse auf dem Marktgelände ist es erforderlich, dass Sie Ihr Fahrzeug umgehend abladen und außerhalb des Marktgeländes parken. Dieses Jahr steht die angrenzende Wiese entlang der Mauer für die Aussteller zur Verfügung. Voraussetzung, die Witterungsverhältnisse lassen es zu. Hierzu bitte die Parkberechtigung mitbringen, die sie mit diesem Schreiben erhalten haben.

Nach 08.30 Uhr darf kein Fahrzeug bzw. Anhänger mehr im Marktbereich, auf der privat anliegenden Fläche des Schlossgutes und der Claus-Graf-Stauffenberg-Straße stehen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Transportverpackungen (Kisten, Container usw.) bitte vom Stand entfernen, damit ein ordentlicher Gesamteindruck entsteht. Das Depotzelt steht wieder zur Verfügung, weisen Sie Ihre Kunden bitte darauf hin. Wir haben ein Banner in Auftrag gegeben, der auf die Pflanzengarderobe hinweist.



Die Stände sind so abzusichern, dass sie bei Wind / Windböen standhalten. Für evtl. Schäden am Stand bzw. Schäden die durch einen unzureichend gesicherten Stand entstehen, ist jeder Teilnehmende selbst haftbar.

Für eine ausreichende Versicherung ist zu sorgen.

Das Befahren der Marktfläche ist erst nach Marktende ab 17:00 Uhr erlaubt. Bitte verlassen Sie den Platz besenrein und entsorgen Sie Ihren Abfall selbst.

Ein eventuelles vorzeitiges Ende des Marktes (z.B. bei Regen) wird durch die Marktleitung festgesetzt, ein Abbau des Standes vor Marktende ist nicht zulässig.

6. Kosten

Für die Teilnehmer entstehen folgende Kosten:

- Entgelt für den Standplatz
- Entgelt für bestellte Tische und Stühle im Innenbereich

In der Rechnungsstellung wird nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Zulassung bindend ist. Sollte eine spätere Absage Ihrerseits notwendig werden, behalten wir uns vor die Standgebühr einzubehalten.

7. Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten sind identisch mit den Marktzeiten.

Jeder Standinhaber muss seinen Stand während dieser Öffnungszeiten verkaufsbereit halten.

Wiederholte Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter zum Entzug der Zulassung.

8. Warensortiment

- a) Es dürfen nur die vereinbarten Waren angeboten und verkauft werden. Die Benutzung von Lautsprechern ist mit Ausnahme des Kinderkarussells nicht gestattet.
- b) Waren dürfen nicht im Umhergehen angeboten werden.
- c) Soweit der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und anderen Gegenständen erfolgt dies vorbehaltlich der notwendigen vorherigen Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 LGastG.
- d) Nach dem Jugendschutzgesetz ist der Ausschank alkoholischer Getränke nur Personen gestattet, die das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht haben.**
- e) Alle Personen, die offene Lebensmittel verkaufen oder zubereiten, müssen die öffentlich-rechtlichen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Bestimmungen (z. B. keine ansteckenden Krankheiten etc., siehe Anlage) erfüllen.
- f) In allen Ständen mit Alkoholausschank ist mindestens ein alkoholfreies Getränk, auf die gleiche Menge bezogen, billiger als die alkoholischen Getränke anzubieten und in den Getränkearten und Preisauszeichnungen deutlich herauszustellen.
- g) Alle Standbetreiber mit Speisen und Getränken haben bis zur Eröffnung der Stadt eine Preisliste vorzulegen. Einheitliche Preise sind anzustreben. Weiter sind gut lesbare Preislisten in den Ständen auszuhängen. Jeder Stand, der Speisen und Getränke anbietet, hat dafür zu sorgen, dass er eine ausreichende Zahl an Spülkörben vorweist.



9. Abfallvermeidung/-beseitigung

- a) Getränkeverpackungen
Getränkedosen, Einwegflaschen, Getränketüten, Einwegkunststoffflaschen, Plastikbecher und Pappbecher sind nicht zulässig.
- b) Esswarenereich
Plastikgeschirr, Aluminiumteller, unverrottbare Einwegverpackungen (Aluminium- und Plastikfolien, Klein- und Einportionsverpackungen für Senf, Milch, Ketchup, Butter usw.) unverrottbares und verrottbares Pappgeschirr sind nicht zugelassen.
Papiertüten oder Papierschalen für Pommes Frites können verwendet werden.
- c) Abfallbeseitigung
Für nicht wieder verwertbare Abfälle, die im Bereich der Veranstaltung anfallen, sind beim Stand geeignete Abfallsammelbehälter (min. 2 Stück) in ausreichender Menge und Größe aufzustellen. Diese müssen regelmäßig durch die Standbetreiber geleert werden.

10. Feuerschutz

In den Verkaufsständen, in denen mit Koch-, Heiz- und Wärmegeräten umgegangen wird (z. B. in den Imbiss-Ständen), sind Feuerlöscher der Brandklasse A, B, C (für feste, flüssige und gasförmige Stoffe) nach DIN 14 406 bereitzustellen. Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen, dass sie keine Brandgefahr bilden.

Bei Verwendung von Flüssiggas finden die TRF 1988 "Technische Regeln Flüssiggas" und die Unfallverhütungsvorschriften "Gase" Anwendung.

Gasflaschen müssen in nicht brennbaren Schutzschränken (Blech) außerhalb der Hütte untergebracht werden. Es ist nur eine Reserveflasche zulässig. Die Schutzzone um den Schutzschrank beträgt allseitig 1 m. Innerhalb der Schutzzone gelten die Bestimmungen der VDE 0165.

Für Heizzwecke dürfen keine Gasbrenner verwendet werden (**d. h. auch keine Heizpilze**).

Für Stände und Zelte dürfen keine leichtentflammbaren Baustoffe (B3 nach DIN 4102), z. B. Strohmatten, Partyzelt- oder Stoffbahnen verwendet werden. Dekoration und Ausstattungsgegenstände müssen grundsätzlich aus schwer entflammbaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102) bestehen. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nur außerhalb von Ständen und Zelten gelagert werden. Die Genehmigungsbehörde, die Baurechtsbehörde, der Veranstalter, sowie die örtliche Feuerwehr sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

11. Elektroinstallationen

Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur von der Stadt zugelassene Personen oder Firmen beauftragt werden. Die Installation muss den technischen Anforderungen entsprechen. Ausführungen, die nicht den VDE-Bestimmungen entsprechen, können nicht angeschlossen werden.

Leitungen zwischen Versorgungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind fest zu verlegen.



Der Anschluss an den Stromverteilerkasten erfolgt über Campingstecker mit der Bezeichnung CEE zweipolig 230 V. Dieser und ausreichend Verlängerungskabel sind vom Standbetreiber zu besorgen. Kabeltrommeln müssen zwingend komplett abgerollt werden.

12. Haftung

Der Platz wird in dem Zustand, in dem er sich bei der Zuweisung befindet, zur Verfügung gestellt. Die Stadt leistet keinerlei Gewähr. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass der Rosenmarkt wie angegeben stattfindet.

Der Standinhaber haftet für sämtliche Schäden, die anlässlich der Platzüberlassung am Eigentum des Vermieters entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch den Mieter oder seinen Beauftragten entstanden sind.

Die Stadt haftet nicht für etwaige bei der Benutzung der Standfläche entstandene Personen- oder Sachschäden.

Der Standinhaber wird darauf hingewiesen, für seinen Verkaufsstand für die Dauer des Rosenmarktes (einschließlich der Auf- und Abbauphase) eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Der Standinhaber haftet für alle aus der Vertragssituation entstandenen Schäden auch gegenüber Dritten.

Eine Mehrheit von Standinhabern haftet für alle Vertragsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Die Standinhaber haben die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Schadensersatzansprüche an den Veranstalter wegen Eigentumsbeschädigung oder Diebstahl sind ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Parken

Dieses Jahr steht die angrenzende Wiese entlang der Mauer für die Aussteller zur Verfügung. Voraussetzung, die Witterungsverhältnisse lassen es zu. Hierzu bitte die Parkberechtigung mitbringen. Auf den Privatflächen des angrenzenden Grundstücks von Graf Leutrum, den Grünanlagen und der Claus-Graf-Stauffenberg-Straße dürfen keine Fahrzeuge bzw. Anhänger abgestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass diese kostenpflichtig abgeschleppt werden.

14. Folgen bei Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinien und bei Nichtbeachten von Anweisungen kann der Veranstalter folgende Vertragsstrafen geltend machen:

1. Erhöhung des Standgeldes auf bis zum doppelten Betrag
2. Platzverweis (entschädigungslos)
3. Ausschluss von der Zulassung in den künftigen Jahren

Der Veranstalter kann die Festsetzung der Ziffern 1 bis 3 nebeneinander (kumulativ) treffen.



15. Anerkennung

Diese Teilnahmebedingungen werden mit der Bewerbung anerkannt.

Laupheim, Januar 2026

Stadt Laupheim
Marktleitung Rosenmarkt

